

## **Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über internationale Rechtshilfe in Strafsachen**

vom 31. Januar 1985<sup>1)</sup>

*Der Kantonsrat des Kantons Zug,*

in Ausführung des Bundesgesetzes über internationale Rechtshilfe in Strafsachen (Rechtshilfegesetz, IRSG) vom 20. März 1981<sup>2)</sup> (nachfolgend Gesetz genannt) und gestützt auf § 41 Bst. b der Kantonsverfassung,

*beschliesst:*

1. Abschnitt

### **Zuständigkeit**

#### § 1

#### *Staatsanwaltschaft*

<sup>1)</sup> Der Staatsanwalt wirkt bei der Durchführung der Auslieferungsverfahren mit und gewährt andere Rechtshilfe (Art. 63 ff. IRSG).<sup>3)</sup>

<sup>2)</sup> Die Staatsanwaltschaft ist namentlich zuständig für:<sup>3)</sup>

- a) den Entscheid über die Aussetzung des Strafverfahrens (Art. 20 IRSG);
- b) die Festnahme von Ausländern zur Auslieferung (Art. 44 IRSG) sowie die Sicherstellung von Gegenständen (Art. 45 IRSG);
- c) den Vollzug der Verfügungen nach Artikel 47 IRSG (Art. 49 Abs. 1 IRSG);
- d) die Gewährung des rechtlichen Gehörs (Art. 52 Abs. 1 und 2 IRSG);
- e) die Entgegennahme ausländischer Rechtshilfeersuchen (Art. 77 Abs. 1 IRSG);
- f) den Entscheid über die Zulässigkeit der Rechtshilfe und über Fragen des zwischenstaatlichen Verfahrens (Art. 79 IRSG);
- g) die Prüfung der ordnungsgemässen Ausführung beim Abschluss des Rechtshilfeverfahrens und für den Entscheid über die Übermittlung der Vollzugsakten an die ersuchende Behörde (Art. 83 Abs. 1 und 3 IRSG).

<sup>1)</sup> GS 22, 633

<sup>2)</sup> SR 351.1

<sup>3)</sup> Fassung gemäss Änderung vom 31. Aug. 1989 (GS 23, 399).

## 332.61

### § 2<sup>1)</sup>

#### *Finanzdirektion*

Wird Abgabebetrag im Sinne von Art. 3 Abs. 3 IRSG geltend gemacht oder ist auf Grund des Sachverhaltes oder begründeter Stellungnahme des Betroffenen zu vermuten, dass fiskalische Überlegungen Ursache des Strafverfahrens und Rechtshilfesuches sind, so ist die Finanzdirektion anzuhören:

- a) vor dem Entscheid über die Zulässigkeit der Rechtshilfe und über Fragen des zwischenstaatlichen Verfahrens (Art. 79 IRSG);
- b) bei der Prüfung der ordnungsgemässen Ausführung beim Abschluss des Rechtshilfeverfahrens und vor dem Entscheid über die Übermittlung der Vollzugsakten an die ersuchende Behörde (Art. 83 Abs. 1 und 3 IRSG).

### § 3

#### *Einzelrichter<sup>2)</sup>*

Der Einzelrichter ist zuständig für:

- a) den Entscheid über die Aussetzung des Strafvollzuges (Art. 20 IRSG);
- b) die Durchführung des Exequaturverfahrens (Art. 105 und 106 IRSG).

### § 4

#### *Polizeikommando*

Das Polizeikommando kann Ersuchen gemäss Art. 63 IRSG in eigenem Namen stellen und solchen Ersuchen ausländischer Behörden entsprechen.

## 2. Abschnitt

### **Anwesenheit ausländischer Behördenvertreter bei Amtshandlungen im Kanton Zug**

### § 5<sup>1)</sup>

#### *Zulassung*

Der Staatsanwalt entscheidet über die Anwesenheit ausländischer Behördenvertreter bei Amtshandlungen im Kanton Zug.

<sup>1)</sup> Fassung gemäss Änderung vom 31. Aug. 1989 (GS 23, 399).

<sup>2)</sup> Terminologie in Angleichung an § 19 GO

§ 6<sup>1)</sup>*Untersuchungshandlungen*

<sup>1</sup> Der Staatsanwalt entscheidet über das Recht der anwesenden ausländischen Behördevertreter, Fragen zu stellen und bestimmte zusätzliche Untersuchungshandlungen zu beantragen (Art. 26 Abs. 2 ISRV). Fragen der anwesenden ausländischen Behördevertreter sind an den Staatsanwalt zu stellen der seinerseits die von ihm zugelassenen Fragen an den betreffenden Prozessbeteiligten richtet. Ebenso sind die beantragten und vom Staatsanwalt zugelassenen zusätzlichen Untersuchungshandlungen vom Staatsanwalt vorzunehmen.

<sup>2</sup> Die Sicherheitsdirektion<sup>2)</sup> ist die im Sinne von Art. 26 Abs. 3 IRSV zuständige kantonale Behörde (Bewilligung zur selbständigen Vornahme von Untersuchungshandlungen).

## 3. Abschnitt

**Rechtsmittel**§ 7<sup>1)</sup>*Entscheide der Staatsanwaltschaft*

Gegen Entscheide des Staatsanwalts ist die Beschwerde nach den Bestimmungen der Strafprozessordnung zulässig.

## § 8

*Entscheide der Sicherheitsdirektion<sup>2)</sup>*

Gegen Entscheide der Sicherheitsdirektion<sup>2)</sup> ist die Beschwerde an den Regierungsrat entsprechend den Bestimmungen des Verwaltungsrechtspflegesetzes<sup>1)</sup> zulässig.

## § 9

*Entscheide des Einzelrichters<sup>3)</sup>*

<sup>1</sup> Gegen Strafbefehle oder Urteile des Einzelrichters sind die in der Strafprozessordnung vorgesehenen Rechtsmittel zulässig.

<sup>2</sup> Die Beschwerde gegen den Entscheid über die Aussetzung des Strafvollzuges richtet sich nach dem Verwaltungsrechtspflegesetz.

<sup>1)</sup> Fassung gemäss Änderung vom 31. Aug. 1989 (GS 23, 399)

<sup>2)</sup> Fassung gemäss Änderung vom 22. Dez. 1998 (GS 26, 191)

<sup>3)</sup> Terminologie in Angleichung an § 19 GO

## 332.61

### 4. Abschnitt

#### Schlussbestimmungen

##### § 10

##### *Aufhebung widersprechenden Rechts*

Auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes sind alle mit ihm in Widerspruch stehenden Bestimmungen aufgehoben.

##### § 11

##### *Inkrafttreten*

Das Gesetz tritt unter Vorbehalt des Referendums gemäss § 34 der Kantonsverfassung sofort in Kraft.